

Dezember 2021

Kennzeichenrecht: Entscheide

STYLELINE

Teilzahlung des Kostenvorschusses als Nichteintretensgrund

BVGer vom 27.07.2021
(B-2198/2021)

In einem Beschwerdeverfahren zur teilweisen Nichteintragung einer Wortmarke zahlte die Markeninhaberin statt des vom Bundesverwaltungsgericht verfügten Kostenvorschusses von CHF 3'000 bloss einen Betrag von CHF 2'988 ein. Die Vertreterin stellte ein Gesuch um Wiederherstellung der Zahlungsfrist und zahlte den Fehlbeitrag nach. Das Bundesverwaltungsgericht weist das Gesuch ab und tritt auf die eingereichte Beschwerde nicht ein.

"Dass bei Nichtleisten des Kostenvorschusses, im Unterschied zu Formfehlern der Beschwerdeschrift (vgl. Art. 52 Abs. 2 VwVG) und Beschwerden ans Bundesgericht (Art. 62 Abs. 3 BGG), keine Nachfrist zur Verbesserung gewährt wird, ist vom Bundesgesetzgeber so gewollt und liegt innerhalb des diesem eröffneten Regelungsermessens, weshalb für Verhältnismässigkeitsüberlegungen, die Rüge des überspitzten Formalismus oder eine Interessenabwägung im Einzelfall kein Raum bleibt".

Die Markeninhaberin *"macht geltend, die Teilzahlung [von CHF 2'988] werde die mutmasslichen Kosten des Beschwerdeverfahrens decken, womit das Ziel des Kostenvorschusses erreicht sei. Es handle sich also um keine gänzlich verspätete Zahlung. Sie übersieht dabei, dass der Zweck des Kostenvorschusses als Sachurteilsvoraussetzung nicht bloss das Risiko uneinbringlicher Verfahrenskosten erfasst (...). Eine bewegliche Handhabung wäre mit den Geboten der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit nicht vereinbar"*.

Ob die Bank als Hilfsperson der Beschwerdeführerin anzusehen ist, kann hier offen bleiben.

Absinthe du Val-de-Travers (IGP)

Voraussetzungen an die Repräsentanz einer IGP-Gruppierung

BVGer vom 02.06.2021
(B-497/2019)

Im Jahr 2016 hinterlegte die "Association interprofessionnelle de l'absinthe" ein Gesuch um Registrierung von "Absinthe du Val-de-Travers" als IGP. Das Bundesamt für Landwirtschaft hiess das Gesuch gut. Auf Beschwerde der "Association des Artisans-distillateurs d'Absinthe du Val-de-Travers" hin hebt das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid auf und weist die Sache zur Neu beurteilung an das Bundesamt zurück.

Laut der GUB/GGA-Verordnung kann *"jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist,"* ein IGP-Eintragungsgesuch einreichen.

Als "Produzenten" gelten nur wirtschaftlich agierende Parteien: *"un producteur poursuit des objectifs économiques. C'est en effet dans la perspective de sa commercialisation qu'il contribue à la création d'un produit. Ne saurait ainsi être qualifiée de producteur la personne qui ne fabrique un produit que pour ses besoins personnels ou pour un cercle privé."*

Um als repräsentativ zu gelten, haben der gesuchstellenden Gruppierung Produzenten aller im massgebenden geografischen Gebiet stattfindenden Herstellungsschritte anzugehören: *"Il faut (...) que le groupement comporte au minimum les producteurs (au sens large) des stades qui doivent se dérouler dans l'aire géographique délimitée (...). L'intimée ne saurait dès lors être suivie lorsqu'elle se limite à affirmer que, [p]our une indication géographique (IGP), le groupement doit réunir des producteurs d'au moins une étape de l'élaboration du produit' (...)."*

Repräsentanz muss mindestens ("*au moins*") anlässlich der Gesuchseinreichung gegeben sein. Die Frage, ob in zeitlicher Hinsicht auch eine darüberhinausgehende Repräsentanz zu fordern ist, kann vorliegend offengelassen werden.

Eine repräsentative Gruppierung von Produzenten hat unter anderem jene Parteien zu umfassen, die die für die Herstellung des Absinths nötigen Pflanzen kultivieren und/oder trocknen. Eine Fokussierung auf Destillateure wird dem weit zu fassenden Begriff der Repräsentanz nicht gerecht. Zudem sind hier, wo es um einen überschaubaren Kreis von Produzenten geht, auch kleinere Akteure in die Repräsentanz-Prüfung einzubeziehen: *"Pour un marché relativement limité tel que celui de l'absinthe, il est toutefois loin d'être exagéré d'exiger de l'intimée que (...) elle documente également l'activité des plus petits acteurs, pour autant qu'ils interviennent sur le marché."*

DOLOCYL / DOLOCAN

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 05.10.2021
(B-4714/2020)

Zwischen den Wortmarken DOLOCYL und DOLOCAN besteht trotz Warenidentität (Analgetika und medizinische Tinkturen der Klasse 5) keine Verwechslungsgefahr. Als Hinweis auf eine mögliche schmerzlindernde Wirkung ist der Markenbestandteil DOLO (= Schmerz) im vorliegenden Zusammenhang unmittelbar beschreibend und folglich nur gering kennzeichnungskräftig. Zudem ist der Buchstabe "Y" in der Widerspruchsmarke "speziell" und "nicht häufig", weshalb er einen unterscheidungskräftigen Zusatz darstellt.

Cannabe / Cannamigo

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 16.11.2021
(B-2554/2021)

Das Wort CANNA (= Blumenrohr, tropische Pflanze) ist für Samenkörner und Sämereien absolut freihaltebedürftig. Entsprechend liegt zwischen den Wortmarken "Cannabe" und "Cannamigo" in Bezug auf Waren der Klasse 31 keine Verwechslungsgefahr vor: *"wegen der festgestellten Freihaltebedürftigkeit in Bezug auf das Zeichenelement 'Canna' ist in erster Linie das Zeichenelement 'be' der Widerspruchsmarke (...) mit dem Zeichenelement 'amigo' der angefochtenen Marke (...) zu vergleichen (...). Zwischen diesen beiden Zeichenelementen 'be' und 'amigo' kann indes keine Zeichenähnlichkeit festgestellt werden."*

Kennzeichenrecht: Aktuelles

MMP: Vereinigte Arabische Emirate

OMPI im November 2021
www.wipo.int

Die Vereinigten Arabischen Emirate sind dem Madrider Protokoll beigetreten. Ab dem 28. Dezember 2021 sind Markenmeldungen bzw. -ausdehnungen über das Madrider System möglich. Die Vereinigten Arabischen Emirate haben vom Recht Gebrauch gemacht, individuelle Gebühren zu erheben (gegenwärtig CHF 1'630 je Klasse).

Nizza-Klassifikation

OMPI im November 2021
www.wipo.int

Am 1. Januar 2022 wird eine neue Version der 11. Auflage der Nizza-Klassifikation in Kraft treten.

Salon-école de coiffure

Ungenügende Gründe für eine Urteilspublikation

Cour de Justice GE vom
14.09.2021
(C/14888/2020 –
ACJC/1164/2021)

Die firmenrechtlichen Normen des Obligationenrechts schützen nur gegen einen firmenrechtlichen Gebrauch eines Zeichens durch einen Dritten: *"La protection des art. 951 et 956 CO ne concerne que les collisions entre raisons de commerce, et non entre une raison de commerce et une marque ou un autre signe distinctif. Ces dispositions ne protègent une raison de commerce que contre son usage par un tiers à titre de raison de commerce (...). Les noms commerciaux et enseignes ne sont pas protégés par l'art. 956 CO, lesquels peuvent cependant être protégés par le recours à l'art. 3 al. 1 let. d LCD ou 29 CC"*.

Die Vollstreckungsandrohung nach ZPO 343 I c (Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken für jeden Tag der Nichterfüllung) ist nur mit Zurückhaltung anzuordnen: *"La possibilité d'assortir la décision de la menace de la peine de l'art. 292 CP est prévue à l'art. 343 al. 1 let. a CPC; celle de prévoir une amende d'ordre de 1'000 fr. au plus pour chaque jour d'inexécution est prévue à l'art. 343 al. 1 let. c CPC. Ces mesures sont semblables quant à leur nature; l'amende journalière peut toutefois aboutir à des montants très élevés, ce qui doit amener le tribunal à user de cet instrument avec une certaine retenue et dans la seule mesure où l'on peut raisonnablement attendre qu'elle incitera la partie succombante à s'exécuter"*.

Hat eine obsiegende Klägerin die Möglichkeit, ihre Kunden über ein Urteil, das ein lauterkeitsrechtliches Vergehen einer Konkurrentin feststellt, direkt zu informieren, so ist eine Urteilspublikation nicht unbedingt angebracht: *"[La demanderesse] dispose (...) vraisemblablement d'un fichier de ses clients, ou du moins de beaucoup d'entre eux, et n'explique pourquoi la publication requise lui permettrait mieux d'atteindre ceux-ci. Elle n'indique pas davantage quel serait l'intérêt du public à voir le présent arrêt intégralement publié (...). Enfin, même si les témoins ont chacun fait état d'une à trois confusions par semaine, ce nombre n'est pas suffisant pour considérer que la publication du présent arrêt dans un grand quotidien cantonal présenterait un intérêt public suffisant dans la mesure où il concerne un litige entre deux concurrents dans un domaine d'activité spécialisé puisqu'il ne compte que trois entreprises actives dans ce secteur dans le canton."*

Trittligasse

Voraussetzungen für das Vorliegen einer Parodie

BezGer ZH vom 19.05.2021
(GG210077-L/U)

Für die Theaterproduktion "Trittligass-Ballade" wurden unter anderem Texte von Liedern des Musicals "Eusi chlii Stadt" des verstorbenen Urhebers Werner Wollenberger übernommen. Die Texte wurden zum Teil gekürzt oder umgeschrieben, z.B. indem auf aktuelle Gegebenheiten oder auf Prominente der Gegenwart (z.B. Justin Bieber, Prinz William) hingewiesen wurde oder neusprachliche Begriffe (wie WLAN, E-Mail) verwendet wurden. Das Bezirksgericht Zürich qualifiziert die Textübernahmen bzw. -änderungen als Parodie, die folglich ohne Zustimmung der Rechteinhaber aufgeführt werden durften.

Der Parodiebegriff von URG 11 III ist "weit auszulegen". Eine Parodie "muss (...) komisch sein. (...) An die Bewertung der komischen Wirkung einer Parodie sind jedoch keine allzu hohen Massstäbe anzulegen (...). Mit der Parodie wird unter Verwendung eines vorbestehenden Werkes Kritik am betreffenden Werk, am Urheber, oder auch an Situationen oder Personen, die zum Werk keinen Bezug haben, geübt. Dabei muss ersichtlich sein, dass der Parodist eine kritische Betrachtung beabsichtigte und diese muss in der Parodie selber spürbar sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kritik gerechtfertigt ist oder nicht (...)."

"Aus den geänderten Liedertexten (...) ist klar die scharfe und bisweilen kritische Beobachtung an der heutigen Zürcher Gesellschaft erkennbar. Namentlich wird Kritik an der Konsumfreude der Zürcher Gesellschaft, an ihren Befindlichkeiten, politischen Haltung und Selbstwahrnehmung (...), Dichtstress, soziale Unterschiede (...), Stadt-Land- oder interkantonale Konflikte (...) geübt." Diese Kritik wird "auf eine satirisch humoristische Art und Weise in die Originalwerke von Werner Wollenberger, welche für Zürcherinnen und Zürcher durchaus auch einen identitätsstiftenden Charakter aufweisen und damit die satirische Wirkung noch verstärken, eingeflochten. Die abgeänderten Liedertexte (...) schaffen (...) vor allem aufgrund der neusprachlichen Ausdrücke, der Pointierung durch Kürzung und Straffung der originalen Texte und dem Aufgreifen von aktuellen Stadt-Themen einen klaren Kontrast zu den originalen Texten von Werner Wollenberger aus den Jahren 1959 und 1961. Diese Kontrastwirkung zwischen alt und neu sowie die Einflechtung kritischer Beobachtungen aktueller Themen in die altbekannten Weisen von Werner Wollenberger sorgen (...) für zusätzliche Komik."

Patentrecht: Entscheide

Datenmutation

Ungenügende Gründe für eine Wiedereinsetzung

BVGer vom 04.07.2019
(B-7293/2018)

Gemäss gefestigter Bundesgerichtspraxis ist auch das einmalige Verschulden (hier die unterlassene Mutation einer E-Mail-Adresse) einer sonst zuverlässigen Hilfsperson dem Patentinhaber zuzurechnen. Diese Praxis ist bewusst strenger als die Praxen des EPA und vieler anderer ausländischer Ämter. In casu führt daher auch die Tatsache, dass in Deutschland eine Wiedereinsetzung gewährt wurde, nicht ebenfalls zur Gutheissung einer solchen in der Schweiz.

Kartellrecht: Entscheide

Tamedia Adextra

Kostentragungspflicht im Kartellrecht

BGer vom 23.09.2021
(2C_934/2020)

Zwei Unternehmen reichten bei der WEKO eine Meldung für ein Zusammenschlussvorhabens ein. Sie wiesen ausdrücklich darauf hin, dass ihrer Auffassung nach eigentlich keine Meldepflicht und damit auch kein Raum für eine vorläufige Prüfung bestände. Die WEKO teilte mit, das Zusammenschlussvorhaben sei unbedenklich und die Voraussetzungen für eine weitergehende Prüfung des Zusammenschlusses lägen tatsächlich nicht vor. Trotzdem auferlegte die WEKO den Unternehmen eine Pauschalgebühr. Diese Kostenauflegung wurde von den Unternehmen erfolglos angefochten.

Wird, obwohl im konkreten Fall keine Pflicht dazu besteht, bei der WEKO eine Zusammenschluss-Meldung eingereicht, so kann die WEKO für die Prüfung dieser Meldung eine Gebühr erheben. Die Meldung eines Zusammenschlusses löst unabhängig vom Bestehen einer Meldepflicht das Verfahren nach KG 32 aus, weshalb die WEKO nach Eingang einer solchen Meldung kraft Gesetzes eine vorläufige Prüfung durchführen muss. Da im Kartellrecht in Bezug auf die Kostenauflegung das Verursacherprinzip gilt, hat eine Verursacherin einer vorläufigen Prüfung die entsprechenden Kosten zu tragen.

Literatur

Anonymisierung von Urteilen

Daniel Hürlimann /
Daniel Kettiger (Hg.)

Helbing Lichtenhahn Verlag,
Basel 2021,
X + 95, CHF 48;
ISBN 978-3-7190-4270-7

Das vorliegende Werk enthält im Wesentlichen die Niederschriften des vom Verein eJustice.CH organisierten "Workshops" "Anonymisierung von Urteilen", der am 28. Januar 2019 in Bern stattfand. Die acht Autoren befassen sich unter anderem mit den Fragen, was unter Anonymisierung und Pseudoanonymisierung zu verstehen ist, inwieweit Urteile vor der Veröffentlichung zu anonymisieren sind und mit welchem Aufwand zu rechnen ist. Zudem werden die in der Schweiz verfügbaren Mittel zur Anonymisierung vorgestellt.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

mit GeschGehG und PAngV

Wolfgang Büscher (Hg.)

Carl Heymanns Verlag, 2. Aufl.,
Hürth 2021, XXV + 2977 Seiten,
ca. CHF 198;
ISBN 978-3-452-29755-6

Die zweite Auflage dieses Kommentars zum deutschen und unionsrechtlichen Lauterkeitsrecht liegt vor. Neben dem UWG bewertet das zwölfköpfige Autorenteam auch ausführlich die Preisangabeverordnung (PAngV) und das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Gegenüber der Voraufgabe wurden die zahlreichen neu ergangenen Entscheidungen des EuGH und des BGH sowie der Oberlandesgerichte eingearbeitet. Auch finden sich neu detaillierte Darlegungen zu Massnahmen zur Eindämmung des Abmahnmissbrauchs sowie Erläuterungen zu den praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Die Suche nach der Rechtsprechung wird durch ein Entscheidungs- und Sachregister erleichtert.

Markengesetz

Kommentar

Paul Ströbele /
Franz Hacker (Hg.) /
Frederik Thiering

Carl Heymanns Verlag, 13. Aufl.,
Hürth 2020,
XXXIX + 3926 Seiten,
ca. CHF 266;
ISBN 978-3-452-29507-1

Der bereits in der 13. Auflage erschienene, von Herausgeber Franz Hacker und einem fünfköpfigen Mitautorenkollegium verfasste Kommentar bietet eine anschauliche, praxisnahe Grundlage zum deutschen und europäischen Markenrecht unter der Berücksichtigung des anfangs 2019 in Kraft getretenen Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG). Bemerkenswert ist insbesondere die Sammlung von Entscheidungen; so findet die Leserschaft rund 50'000 Rechtsprechungsnachweise vor, wobei nebst der deutschen und europäischen Spruchpraxis auch den Entwicklungen in der Schweiz und Österreich Rechnung getragen wird. Das Werk erweist sich, ebenso wie die zusätzlich verfügbare "Online"-Ausgabe, als hervorragende Arbeitshilfe für die markenrechtliche Praxis.

Zivilrechtliche Herausforderungen der Blockchain-Technologie

Impulse zur praxisorientierten Rechtswissenschaft, 63

Deborah De Col

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich et al. 2021, XXXII + 87 Seiten, CHF 69; ISBN 978-3-7255-8347-8

Die von Prof. Thomas Sutter-Somm herausgegebene Masterarbeit beschäftigt sich anschaulich mit der zukunftssträchtigen "Blockchain"-Technologie aus zivilrechtlicher Sicht. Nach einer Einführung zu technischen Fragen werden die Rechtssetzung zur "Blockchain" gewürdigt und anschliessend die "Distributed-Ledger Technology" (DLT) im Schweizer Recht und das liechtensteinische "Blockchain"-Gesetz (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG) näher erörtert. Abschliessend wird eine vergleichende Analyse des Schweizer und des liechtensteinischen Lösungsansatzes vorgenommen.

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa

31. Januar 2022, Hotel Zürichberg, Zürich

Die nächste Tagung zu den letzten Geschehnissen im Immaterialgüterrecht in Europa findet (voraussichtlich "hybrid") am 31. Januar 2022 statt (nach Möglichkeit mit Skiausflug am Wochenende zuvor). Die Einladung lag den INGRES NEWS 10/2021 bei und auf findet sich unter www.ingres.ch.

Durchsetzung von Immaterialgüterrechten im Strafprozess – aktuelle Probleme

Vorgesehenes, nicht mehr gültiges Datum: 2. April 2020; Bundesstrafgericht, Bellinzona

INGRES und die Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern verschoben die auf den 2. April 2020 in den Räumen des Bundesstrafgerichts in Bellinzona angesetzte Tagung zum Immaterialgüterrecht im Strafprozess. Das neue Datum ist noch nicht festgelegt und dürfte im Laufe des Jahres 2022 verkündet werden (dann namentlich in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch).

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

Neues Datum: 23. Juni 2022, Lake Side, Zürich

Am 23. Juni 2022 führt INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den wichtigsten Ereignissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht durch, hoffentlich wieder gefolgt von der traditionellen Schifffahrt mit einem Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Fachtagung findet die jährliche INGRES-Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erscheint in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch.

Zürich IP Retreat 2023 – Beyond Patents

September 2023, Zürich

Das zusammen mit der ETHZ veranstaltete Seminar wird voraussichtlich erst wieder im Spätsommer 2023 durchgeführt. Das Datum steht noch nicht fest. Weitere Angaben folgen in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch.